

die Berechtigung der Wünsche der Petenten nicht von der Hand weist. Ich bin aber der Meinung, daß das sanfte Adagio der geehrten Deputation nicht angebracht ist gegenüber einem Mißstande, der geradezu geeignet erscheint, unsere Bevölkerung im Rechtsbewußtsein irre werden zu lassen. Ich darf jedenfalls behaupten, daß, wenn die Revidirte Landgemeindeordnung anstatt im Jahre 1873 nach dem Jahre 1878, also nach dem Inkrafttreten des Staatseinkommensteuergesetzes, Gesetz geworden wäre, die vielumstrittene Bestimmung in § 23 Abs. 2 der Revidirten Landgemeindeordnung nicht eingefügt worden wäre,

(Sehr richtig!)

weil nur die heutzutage in steuerlicher Beziehung gar nicht mehr auszudenkenden paradiesischen Zeiten des sächsischen Personal- und Gewerbesteuergesetzes eine gewisse Rechtfertigung der steuerlichen Vorzugsstellung der Festbesoldeten zu geben vermocht haben. Ganz abgesehen davon, daß der umstrittene Paragraph von Haus aus nur Beamte im Auge gehabt hat, hat derselbe nach und nach eine ganz unzulässige Ausdehnung erfahren.

Wie der Deputationsbericht mit Recht hervorhebt, hat die Einschätzungstechnik der Einschätzungskommissionen eine so herrliche Höhe erreicht, daß ein hier und da auftauchender Unterschätzer der staunenden Mitwelt als „der letzte seines Stammes“ bezeichnet werden kann,

(Heiterkeit.)

die Uberschätzer aber mit dem Dichter rufen können: „Wann wird der Retter kommen diesem Lande?“

Die Landwirthschaft muß entweder Bücherbeweis bringen, oder sie wird nach den in Vorkonferenzen festgesetzten Normalsätzen geschätzt, die anerkanntermaßen die tatsächlichen wirthschaftlichen Ergebnisse in der Regel überholen. Die große Zahl der alljährlich zu gebenden eidesstattlichen Versicherungen beweist, wie man der Spezialität der Rentner auf der Ferse ist. Das Gros der Steuerzahler sind Leute mit festem Einkommen, Beamte und Arbeiter, die sämtlich auf Grund von Gehältern und Lohnlisten geschätzt werden, während der Handel- und Gewerbetreibende sich so oft der so sehr beliebten Büchervorlage erfreut, daß er, um keine Scherereien zu haben, oft lieber zu viel als zu wenig bezahlen wird. Wo bleiben nun diejenigen, deren Einkommen nicht genau festgestellt ist?

Daß bei einer solchen Lage der Dinge Unwillen draußen im Lande über den Abzug von $\frac{1}{5}$ bei den festbesoldeten Steuerzahlern hervorgetreten ist, das wird nicht wundernehmen, und man findet es nur unbegreiflich,

daß soviel Federlesens mit einer veralteten gesetzlichen Bestimmung gemacht wird, die nichts weiter als ein ungerechtes Steuerprivilegium deckt. Hierzu tritt noch, daß die unterscheidenden Merkmale zwischen festem Lohne und festem Gehalte ganz willkürliche sind und deshalb selbstverständlich zu ganz eigenthümlichen Verhältnissen führen.

Die staatliche Steuergesetzgebung, meine Herren, hat vernünftiger Weise jene Bestimmung nicht mit aufgenommen. Der Staat nimmt das Geld, und die Gemeinden haben den Zank. Diesem wunderlichen Zustande, meine Herren, wird aber die Krone durch die Thatsache aufgesetzt, daß bis 1897 bei Kirchen- und Schulanlagen das Fünftel nicht gekürzt zu werden brauchte und von 1897 bis 1901 bei denselben Anlagen wieder gekürzt werden mußte, um nach 1901 wieder in das Gegentheil zu verfallen. Das alles, meine Herren, aber nicht auf Grund der Beschlüsse der unteren Verwaltungsbehörden, sondern auf Grund von Entscheidungen des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Königl. Konsistoriums.

Meine Herren! Unser guter Durchschnittsbürger hat gar keine Ahnung davon, daß wir dreierlei Gemeinden haben. Er kennt nur seine Gemeinde als Einheit, noch besser kennt er aber deren Steuerzettel und wird im Leben nicht fassen können, daß eine Anzahl Staatsbürger beim Königl. Ministerium des Innern um 20 Prozent niedriger im Kurse stehen als beim Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes. Meine Herren! Nachdem für Kirchen und Schulen die Versteuerung der 20 Prozent für statthaft erklärt worden ist, ergiebt sich die Beseitigung der Bestimmung in § 23 Abs. 2 der Revidirten Landgemeindeordnung in Ansehung der Gemeindevorlagen als nothwendige Konsequenz von selbst.

Wenn in der Erklärung des Herrn Regierungskommissars von sogenannten „wohlerworbenen Rechten“ die Rede ist, so vermag ich diesen in diesem Falle nur eine bilatorische Bedeutung beizumessen. Der Bemerkung des Herrn Regierungskommissars gegenüber, daß die Petenten keine neuen Gründe vorgebracht hätten, darf ich wohl entgegenhalten, daß die einfache Wiederholung der ablehnenden Gründe ebenfalls nichts für die Richtigkeit des Regierungsstandpunktes beweist.

Sicherlich, meine Herren, steht Eins fest, nämlich daß in dem gegebenen Falle von einem einwandfreien Rechtszustande keine Rede sein kann, und ich bedauere, daß unsere geehrte Deputation aus diesem sanften Adagio nicht ein kräftiges Furioso gemacht und das Votum auf Berücksichtigung gestellt hat. Nachdem aber ein solcher Antrag aussichtslos erscheint, darf ich wohl die bestimmte